

stimmen: von mindestens 50 Singstimmen eines Werkes.
 2. für Orchester-Doublierstimmen: von mindestens 50 Stimmen des Streichquintetts oder Streichquartetts eines Werkes.
 3. für Texte: von mindestens 100 Texten eines Werkes.

Bezüglich der vom geschäftsführenden Ausschusse vorgeschlagenen Regelung der Festsetzung von Partien für Studienwerke zu Gesang- oder Instrumentalmusik wurden nach längerer Besprechung sowohl der Ausschuh Antrag, der auf 100 Exemplare eines Werkes hinausging, als der Antrag des Herrn Fritz Schubert, die Zahl auf 25 zu setzen und der der Herren Karl Peifer in Firma Gebrüder Hug & Co. und Martin Sander, auf 12 Exemplare herabzugehen, sämtlich abgelehnt. Hierauf stellte Herr Robitschel das Ersuchen, »der Ausschuh wolle seinen heute abgelehnten Vorschlag bei der nächsten Gelegenheit von neuem zur Beschlußfassung darüber einbringen.«

Der Vorsteher berichtete nunmehr eingehend über das Urheberrecht an Musikalien, und zwar zunächst über den Schutz durch die Berner Konvention. Der Vorsteher und Herr Rechtsanwalt Justizrat Dr. Melly haben namens des Vereins an dem Dresdener Kongresse für Urheberrecht im September 1895 teilgenommen. Leider war der von der Hauptversammlung gewählte Vertreter, Herr Dr. Streckler, durch Krankheit an der Teilnahme verhindert worden. Dagegen war es mit Freude zu begrüßen, daß die Herren Hugo Bock, in Firma Bote & Bock, und Alwin Cranz, in Firma C. A. Cranz, auf dem Kongresse die Interessen des Musikalienhandels, den Vorsteher ergänzend, zur Geltung brachten. Den wichtigsten Punkt für den deutschen Musikalienhandel bildete die Frage des Aufführungsrechtes von musikalischen Werken. Der Bericht des Vorstehers vom 23. September ist in Nr. 32 der Mitteilungen des Vereins zum Abdruck gelangt. Derselbe hatte auf Grund vorher genommener Fühlung in einer vertraulichen Besprechung der wesentlichen Leipziger Vereinsmitglieder auf dem Kongresse den Standpunkt vertreten, daß zwar für die Bestimmungen des Berner Vertrags der Wegfall eines besonderen Vermerkes für den Vorbehalt des Aufführungsrechtes von musikalischen Werken zugestanden werden könne, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bemessung und Regelung des Grades und die Art der Ausübung dieses Urheberrechtes der gesetzlichen Regelung und Normierung der einzelnen Staaten überlassen bleibe, und hatte auf Grund dessen, als für die deutschen Musikverhältnisse geboten, folgende Fassung aufgestellt:

»Musikalische Werke, die noch nicht veröffentlicht sind, können nur mit Genehmigung des Urhebers aufgeführt werden. Die Aufführung musikalischer Werke, die durch den Druck veröffentlicht sind, gilt als vom Urheber gestattet, wenn der Veranstalter das bei der Aufführung benötigte Notenmaterial zu dem Zwecke rechtmäßig durch Kauf erworben hat.«

Dieser Auffassung waren in Dresden die beiden oben genannten Mitglieder unseres Vereins, Herr Hugo Bock und Herr Alwin Cranz, die beide im wesentlichen auf internationalem musikalisch-dramatischem Verlag fußen, entgegengetreten, indem sie unbeschränkte Verfügung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers über das Aufführungsrecht an musikalischen Werken forderten. Weiter berichtete der Vorsteher über die Ende Januar erfolgte Vernehmung von Sachverständigen im Auswärtigen Amte zu Berlin, wozu er und Herr Hugo Bock zugezogen worden waren. Ueber den Inhalt dieser Verhandlungen konnten Mitteilungen nicht gemacht werden, doch erwähnte der Berichterstatter: da in einem offiziellen Aufsatze vom 11. Februar über die wichtigsten Punkte der von der französischen Regierung und dem Berner Bureau zusammengestellten Vorschläge zur Abänderung der Berner Konvention der Frage des Aufführungsrechtes der musikalischen Werke nicht gedacht sei,

so sei anzunehmen, daß die deutsche Regierung die Abänderung der hierauf bezüglichen Bestimmungen ihrerseits nicht beantragen werde. Es sei wohl anzunehmen, daß man deutscherseits deshalb den vollen Schutz des Urheberrechtes für die Aufführung musikalischer Werke nicht in der Berner Konvention ausgesprochen haben wollte, weil dann keine Gewähr gegeben sei, daß die deutsche Landesgesetzgebung hinterher diejenige Bestimmung treffen werde, die in Rücksicht auf die Gestaltung des deutschen Musik-, insbesondere Gesangsvereinswesens nötig erschiene. So sei wohl anzunehmen, daß man die Angelegenheit zuerst landesgesetzlich regeln wolle, ehe man einer internationalen Regelung das Wort rede. Gerade heute, am Tage der Hauptversammlung des Musikalienhändlervereins, werde voraussichtlich in Paris das Schlußprotokoll der internationalen Regierungskonferenz zur Revision der Berner Konvention unterzeichnet worden sein. Nähere Nachrichten hierüber seien zu erwarten. Inzwischen hätten sich in der Schweiz und Elsaß-Lothringen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aufführungsrechtes an musikalischen Werken ergeben, die namentlich durch das Verhältnis der Pariser Société des Auteurs, Editeurs et Compositeurs de Musique zu Konzertanstalten jener Länder entstanden seien. Infolgedessen haben annähernd die sämtlichen schweizer und elsässer Musikalienhandlungen an den Verein der deutschen Musikalienhändler die dringende Bitte gerichtet, dahin wirken zu wollen, daß bei öffentlichen Aufführungen keinerlei Aufführungsgebühr erhoben werde, daß vielmehr das Recht der Aufführung nur an die käufliche Erwerbung des Notenmaterials gebunden sein sollte. Dieser Antrag, der von den Herren Gebrüder Hug & Co. als Mitgliedern des Vereins unterstützt wird, gelangt zu eingehender Besprechung, an der namentlich die Herren Karl Peifer-Leipzig, Paul Neldner-Niga und Otto Junne-Brüssel und Leipzig sich beteiligten. Herr Peifer führt aus, daß in der Schweiz Agenten gegen Pauschalsummen die Aufführungssteuer pachten und hart und ohne Verständnis für die Bedingungen des Musiklebens vorgehen. Zum Beweise übergibt er einen Brief des Vertreters der Pariser Gesellschaft in der Schweiz an einen schweizer Wirt, der Musikaufführungen veranstaltet hat. Dieser Brief stellt allerdings in Form und Inhalt einen gradezu abenteuerlichen Eingriff in die freie Gestaltung des Musiklebens dar. Herr Neldner aus Niga betont, daß, ähnlich wie das Verfahren der Pariser Gesellschaft in der Schweiz zur Aufhebung des internationalen Schutzvertrags zwischen Frankreich und der Schweiz geführt habe, auch in Rußland die Konvention, die gegen 25 Jahre zwischen Rußland einerseits und Belgien und Frankreich andererseits bestanden habe, deshalb gekündigt worden sei, weil man französischerseits in Bezug auf das Aufführungsrecht viel zu weit gegangen sei. Die Folge davon sei, daß man sich in Rußland nunmehr gegen jede internationale Vereinigung zum Schutze des Urheberrechtes sträube, und hauptsächlich deshalb sei das Bestreben, einen Vertrag zwischen Rußland und Deutschland hierfür zustande zu bringen, aussichtslos. Die Hauptversammlung nahm hierauf den Antrag des Herrn Peifer

»Der Schutz des Aufführungsrechtes musikalischer Werke bedarf keines Vorbehalts, doch darf das Recht der Aufführung von musikalischen Werken und von Teilen dramatisch-musikalischer Werke Dritten nicht versagt werden, wenn der Veranstalter einer Aufführung die dazu zu benutzenden Noten vom Verleger rechtmäßig käuflich erworben hat,« einstimmig an. Die seinerzeit vom geschäftsführenden Ausschusse an den außerordentlichen Börsenvereins-Ausschuh für Revision der Gesetze über Urheberrecht gerichtete Fassung, die in den Beiträgen zum Urheberrecht, Seite 35, abgedruckt ist, hatte zum Zweck gehabt, die damaligen Anregungen des Musikalienhändlers in jenem Ausschusse, Herrn Dr. Streckler, in einer Weise zu gestalten, die für den Musikalienhandel